

**Verfassungsdienst**

Dr. Christian Ranacher

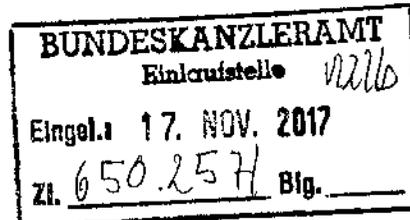
Telefon 0512/508-2200

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das  
Bundeskanzleramt-  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien



**Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages;**

**Gesetz, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 geändert wird**

Geschäftszahl VD-1549/61-2017

Innsbruck, 14.11.2017

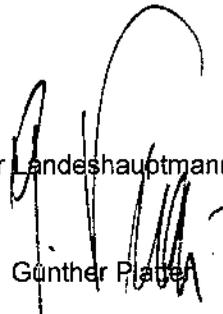
Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 8. November 2017 den beiliegenden Gesetzesbeschluss mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen.

Gemäß § 9 F-VG werden der Gesetzesbeschluss in einer Ausfertigung mit der Beurkundungsklausel im Original und eine beglaubigte Abschrift des Landtagssitzungsprotokolls mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken.

Zur Information wird ein Exemplar der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage angeschlossen.

Anlage

Der Landeshauptmann:



Günther Platter

**Gesetz vom 8. November 2017, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel hat zu lauten:

**„Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz – TVAG“**

2. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Gesetz regelt die Erhebung von:

- a) Ausgleichsabgaben im Fall der Befreiung von der Verpflichtung zur Schaffung von Abstellmöglichkeiten nach § 8 Abs. 9 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57, in der jeweils geltenden Fassung (Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten);
- b) Beiträgen und Vorauszahlungen zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungsbeitrag und vorgezogener Erschließungsbeitrag);
- c) Beiträgen zu den Kosten der Errichtung von Gehsteigen (Gehsteigbeitrag);
- d) Ausgleichsabgaben im Fall der Befreiung von der Verpflichtung zur Schaffung eines Spielplatzes nach § 11 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 2011 (Ausgleichsabgabe für Spielplätze).“

3. Im Abs. 4 des § 2 hat die lit. d zu lauten:

„d) bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes im Sinn der §§ 46, 46a und 46b der Tiroler Bauordnung 2011,“

4. Im Abs. 4 des § 2 wird folgende Bestimmung als lit. e angefügt:

„e) Gebäude und Gebäudeteile zur Lagerung von organischem Dünger, wie Jauche, Gülle oder Mist.“

5. Im § 2 wird folgende Bestimmung als Abs. 8 angefügt:

„(8) Wohnanlagen sind Gebäude mit mehr als fünf Wohnungen. Mehrere in einem räumlichen Naheverhältnis stehende Gebäude, die zusammen mehr als fünf Wohnungen enthalten, gelten als eine Wohnanlage, wenn sie eine einheitliche Gesamtplanung aufweisen und für sie eine gemeinsame Verwaltung vorgesehen ist.“

6. Die Überschrift des 2. Abschnittes hat zu lauten:

**„Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten“**

7. § 3 hat zu lauten:

**„§ 3**

**Abgabegenstand**

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 9 der Tiroler Bauordnung 2011 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

(2) Die Erhebung der Ausgleichsabgabe ist durch Verordnung der Gemeinde anzuordnen.“

8. Der Abs. 1 des § 5 hat zu lauten:

„(1) Die Ausgleichsabgabe beträgt für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung erteilt wird, das Zwanzigfache, wenn jedoch aufgrund des § 8 Abs. 1 fünfter Satz der Tiroler Bauordnung 2011 oder einer Verordnung nach § 8 Abs. 8 der Tiroler Bauordnung 2011 Parkdecks oder unterirdische Garagen errichtet werden müssen, das Sechzigfache des Erschließungskostenfaktors.“

9. Im Abs. 2 des § 6 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 40/2017“ ersetzt.

10. Im Abs. 5 des § 9 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt sinngemäß auch in den Fällen der §§ 10 und 11.“

11. Der Abs. 1 des § 12 hat zu lauten:

„(1) Der Abgabenanspruch entsteht

- a) bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung, wenn jedoch aufgrund des § 55a Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2011 bereits vor diesem Zeitpunkt mit dem Bau begonnen wird, mit dem Baubeginn,
- b) bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben mit dem Zeitpunkt, in dem aufgrund des § 30 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 2011 mit der Ausführung des angezeigten Bauvorhabens begonnen werden darf, und
- c) bei allen anderen Bauvorhaben mit dem Baubeginn.“

12. Im Abs. 2 des § 13 wird in der lit. c das Zitat „BGBI. I Nr. 100/2008“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 51/2016“ ersetzt.

13. Im Abs. 1 des § 22 hat die lit. a zu lauten:

„a) im Fall des § 19 Abs. 1 lit. a

1. bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung, wenn jedoch aufgrund des § 55a Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2011 bereits vor diesem Zeitpunkt mit dem Bau begonnen wird, mit dem Baubeginn,
2. bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben mit dem Zeitpunkt, in dem aufgrund des § 30 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 2011 mit der Ausführung des angezeigten Bauvorhabens begonnen werden darf, und
3. bei allen anderen Bauvorhaben mit dem Baubeginn;“

14. Nach § 22 wird folgender 6. Abschnitt eingefügt:

**„6. Abschnitt**

**Ausgleichsabgabe für Spielplätze**

**§ 23**

**Abgabegenstand**

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, für jeden Kinderspielplatz, für den eine Befreiung nach § 11 Abs. 2 lit. a oder c der Tiroler Bauordnung 2011 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

(2) Die Erhebung der Ausgleichsabgabe ist durch Verordnung der Gemeinde anzuordnen.

## § 24

**Abgabenschuldner**

(1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer des Bauplatzes, auf dem die Wohnanlage, hinsichtlich der die Befreiung erteilt wurde, errichtet wird bzw. besteht.

(2) Bei Wohnanlagen auf fremden Grund ist der Eigentümer der Wohnanlage, im Fall eines Baurechts der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

## § 25

**Bemessungsgrundlage, Höhe und Zweckwidmung der Abgabe**

(1) Die Ausgleichsabgabe beträgt bei Wohnanlagen mit

- a) sechs bis zwölf Wohnungen 5.000,- Euro,
- b) 13 bis 24 Wohnungen 10.000,- Euro,
- c) 25 bis 50 Wohnungen 15.000,- Euro und
- d) mehr als 50 Wohnungen 25.000,- Euro.

(2) Die Landesregierung hat die Beträge nach Abs. 1 durch Verordnung entsprechend anzupassen, sobald sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaufbare Verbraucherpreisindex oder ein jeweils an seine Stelle tretender Index um mehr als 5 v. H. geändert hat. Als Bezugsgröße für die Anpassung ist erstmalig der Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes und in weiterer Folge der Monat des Inkrafttretens der jeweiligen Verordnung heranzuziehen. Die Beträge sind nötigenfalls auf ganze Euro kaufmännisch zu runden.

(3) Der Ertrag der Ausgleichsabgabe ist für die Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung von allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen in der Gemeinde zu verwenden.

## § 26

**Entstehen des Abgabenanspruches, Vorschreibung**

(1) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Befreiung. Dieser Zeitpunkt ist auch für die Bemessung der Ausgleichsabgabe maßgebend.

(2) Die Ausgleichsabgabe ist in den Fällen des § 11 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2011 nach dem Baubeginn vorzuschreiben. Dabei gilt § 6 Abs. 2 zweiter Satz sinngemäß.“

*15. Der bisherige 6. Abschnitt erhält die Abschnittsbezeichnung „7. Abschnitt“ und die bisherigen §§ 23, 24, 25 und 26 die Paragraphenbezeichnungen „§ 27“, „§ 28“, „§ 29“ bzw. „§ 30“.*

*16. Im Abs. 1 des nunmehrigen § 27 wird in der lit. c das Zitat „§ 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 9 der Tiroler Bauordnung 2011“ ersetzt.*

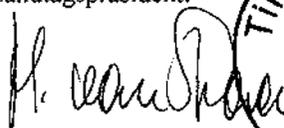
**Artikel II**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

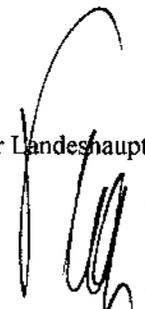
(2) Auf Baubescheide, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, ist § 12 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 lit. a des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/2017 weiter anzuwenden.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen wird beurkundet.

Der Landtagspräsident:




Der Landeshauptmann:



## **Erläuternde Bemerkungen**

### **zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 geändert wird**

#### **I.**

#### **Allgemeines**

##### **A.**

Das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 – TVAG 2011 wurde letztmalig im Rahmen des Tiroler Verwaltungsreformgesetzes 2017, LGBl. Nr. 26, geändert.

Durch die gegenständliche Novelle soll eine Klarstellung erfolgen, dass Gebäude oder Gebäudeteile, in denen organischer Dünger, wie Jauche, Gülle oder Mist, gelagert wird, nicht als Gebäude im Sinn des § 2 Abs. 3 TVAG 2011 zu qualifizieren sind und diese somit nicht der Pflicht zur Entrichtung eines Erschließungsbeitrages unterliegen. Diese Klarstellung ist durch die Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes, wonach es sich bei einem Güllekeller um ein Gebäude im Sinn des TVAG 2011 handle und dieser daher erschließungsbeitragspflichtig sei, erforderlich geworden.

Weiters soll im Hinblick auf die Novelle LGBl. Nr. 103/2015 zur Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011 eine Ergänzung des Kataloges jener Gebäude erfolgen, deren Errichtung keine Erschließungsbeitragspflicht auslöst. Mit dieser Novelle wurden zwei spezielle Kategorien von Gebäuden vorübergehenden Bestandes geschaffen, und zwar die vorübergehenden Betreuungseinrichtungen für Zwecke der Grundversorgung (§ 46a) und die diesen vergleichbaren Gebäude, mit denen infolge von Katastrophen vorübergehender Wohnraum bereitgestellt wird (§ 46b). Die Errichtung solcher Gebäude soll keine Abgabepflicht nach dem TVAG 2011 auslösen.

Ferner soll eine Ausgleichsabgabe für Spielplätze eingeführt werden. Diese Neuerung steht im Zusammenhang mit dem weiters vorliegenden Entwurf einer Novelle zur TBO 2011. Dieser sieht vor, dass in jenen Ausnahmefällen, in denen im Zusammenhang mit Wohnanlagen ein Kinderspielplatz nicht geschaffen werden muss, eine bescheidmäßige Befreiung zu erteilen ist. Daran anknüpfend sollen die Gemeinden nach dem Vorbild der Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten ermächtigt werden, auf der Grundlage einer entsprechenden Verordnung eine Ausgleichsabgabe zu erheben, deren Höhe sich nach der Anzahl der Wohnungen der betreffenden Wohnanlage richtet.

Schließlich ist im Hinblick auf den im Rahmen des Tiroler Verwaltungsreformgesetzes 2017 in die Tiroler Bauordnung 2011 neu eingefügten § 55a, wonach insbesondere Baubescheiden ex-lege keine aufschiebende Wirkung zukommt, eine Anpassung der Bestimmungen über das Entstehen des Abgabeananspruches notwendig, soweit diese bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben auf den Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung abstellen.

##### **B.**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich auf Grund des § 8 Abs. 1 und 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

Ein entsprechender Gesetzesbeschluss bedarf zu seiner Kundmachung der Zustimmung der Bundesregierung nach § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

##### **C.**

Das Inkrafttreten eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes lässt für die Gemeinden keine Mehrkosten erwarten, die nicht durch die zu erwartenden Mehreinnahmen durch die Ausgleichsabgabe für Spielplätze gedeckt werden könnten. Es kommt auch zu keinem Wegfall von Einnahmen, da bisher für bauliche Anlagen zur Lagerung von organischem Dünger, wie etwa Gülle, kein Erschließungsbeitrag eingehoben worden war.

## II.

### Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### **Zu Artikel I:**

#### **Zu Z 1 (Titel):**

Aufgrund der Einführung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze wird der Gesetzestitel in „Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz – TVAG“ geändert.

#### **Zu den Z 2 und 6 (§ 1 Abs. 1 und Überschrift 2. Abschnitt):**

Zum einen wird der Geltungsbereich des Gesetzes nach § 1 Abs. 1 (Z 2) um die neu eingeführte Ausgleichsabgabe für Spielplätze erweitert (lit. d), zum anderen wird die Ausgleichsabgabe, die schon bisher im Zusammenhang mit der Befreiung von der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen bzw. Garagen für Kraftfahrzeuge erhoben werden kann, zur besseren Unterscheidbarkeit ausdrücklich als Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten bezeichnet (lit. a); dementsprechend muss auch die Überschrift des 2. Abschnittes angepasst werden (Z 6).

Aufgrund der Novelle LGBl. Nr. 94/2016 zur TBO 2011 war im Abs. 1 lit. a weiters eine Zitat Anpassung erforderlich. Die lit. b und c des Abs. 1 bleiben unverändert. Legistisch schien es jedoch zweckmäßig, den gesamten Abs. 1 neu zu fassen.

#### **Zu Z 3 (§ 2 Abs. 4 lit. d):**

Die Ausweitung der Ausnahmebestimmung betreffend Gebäude vorübergehenden Bestandes auf vorübergehende Betreuungseinrichtungen für Zwecke der Grundversorgung nach § 46a TBO 2011 und entsprechende Gebäude für die vorübergehende Bereitstellung von Wohnraum infolge von Katastrophen nach § 46b TBO 2011 war notwendig, da keine sachlichen Kriterien ersichtlich sind, die eine unterschiedliche Behandlung zu den schon bisher ausgenommenen baulichen Anlagen vorübergehenden Bestandes rechtfertigen. Im Gegenteil besteht im Bedarfsfall ein erhebliches öffentliches Interesse an der Errichtung dieser Gebäude.

#### **Zu Z 4 (§ 2 Abs. 4 lit. e):**

Diese zusätzliche Ausnahme war – wie bereits unter Punkt I.A. ausgeführt – aufgrund der Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts, konkret im Hinblick auf das Erkenntnis LVwG-2017/29/0223-7 vom 18.05.2017 erforderlich, wonach es sich bei einem Güllekeller um ein Gebäude im Sinn des TVAG 2011 handle und die Erschließungsbeitragspflicht daher gegeben sei. Auch wenn die Argumentation im Hinblick auf die speziellen Gegebenheiten des Anlassfalles, bei dem die Lagerung der Gülle in einem Keller als Teil eines auch anderweitig genutzten Gebäudes stattfinden sollte, zu überzeugen vermag, kann diese nicht für alle möglichen Formen der Lagerung von organischem Dünger gelten. Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden und eine Gleichbehandlung der unterschiedlichen Formen der Lagerung von organischem Dünger in und neben Gebäuden zu gewährleisten, soll eine zusätzliche Ausnahme in das Gesetz aufgenommen werden.

Bisher war in Anlehnung an die Judikatur des VfGH zu Rettungsschachtkopfgebäuden (vgl. VfGH vom 11.12.2014, B 116/2012) stets davon ausgegangen worden, dass Güllegruben keine Erschließungsbeitragspflicht auslösen. Begründet wurde diese Rechtsansicht auch damit, dass Güllegruben im Regelfall keine Verkehrserschließung benötigen und deren Nutzung kein öffentliches Wegenetz voraussetzt. Zwar dienen diese dem Schutz von Sachen, sie werden jedoch lediglich zu Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten betreten. Daher ziehen die Eigentümer von Güllegruben keinen Nutzen aus einer Verkehrsaufschließung, der jenem sonstiger Gebäude vergleichbar ist und somit einen Beitrag zur Verkehrserschließung rechtfertigen würde.

Die zit. Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts tritt dem entgegen und führt zusammengefasst aus, dass die Abgabepflicht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Vorteilen stehe, die einem Einzelnen konkret erwachsen. Die Gebäudedefinition des § 2 Abs. 3 lit. a TVAG 2011 erfordere lediglich ein Betreten-Können der baulichen Anlage und ein Güllekeller könne, insbesondere zu Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, betreten werden. Dass hierfür das Tragen eines Atemschutzes notwendig ist, ändere nichts an dem Umstand, dass er betreten werden kann. Das Verwaltungsgericht hält jedoch in seiner Entscheidung fest, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Güllekeller um keine eigenständige bauliche Anlage handle, sondern dieser vielmehr mit dem unmittelbar darüber befindlichen Rinderlaufstall untrennbar verbunden sei und mit diesem eine Einheit bilde. Daher sei er auch bei der Berechnung der Baumasse zu berücksichtigen.

Die Qualifikation des Güllekellers als Gebäude ist daher im Anlassfall auch auf die unmittelbare Verbindung mit dem darüber befindlichen Rinderlaufstall zurückzuführen, das Kriterium des Betreten-

Könnens, wenn auch nur mit entsprechender Schutzausrüstung, läge hingegen zumeist wohl auch bei eigenständigen, von anderen Gebäuden abgetreten baulichen Anlagen zur Lagerung von organischem Dünger vor. Damit es bei der Beurteilung der Frage, ob eine Verpflichtung zur Errichtung eines Erschließungsbeitrages besteht oder nicht, nicht auf die konkrete bauliche Ausgestaltung der Anlage ankommt, was sachlich kaum rechtfertigbar schiene, soll der Entfall der Abgabepflicht durch die Aufnahme eines weiteren Ausnahmetatbestandes im § 2 Abs. 4 TVAG 2011 klargestellt werden. Auch soll Unklarheiten im Vollzug auf diese Weise vorweg begegnet werden.

**Zu Z 5 (§ 2 Abs. 8):**

Im Hinblick auf die Einführung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze, die an die bei Wohnanlagen an sich bestehende Verpflichtung zur Errichtung von Spielplätzen anknüpft, müssen die Begriffsbestimmungen um die Definition der Wohnanlage ergänzt werden; diese entspricht dem § 2 Abs. 5 TBO 2011.

**Zu den Z 7 und 8 (§ 3 und § 5 Abs. 1):**

Im nunmehrigen § 3 Abs. 1 (Z 7) und weiters im § 5 Abs. 1 (Z 8) erfolgt jeweils wiederum eine im Hinblick auf die Novelle LGBL Nr. 94/2016 zur TBO 2011 erforderlich gewordene Zitat Anpassung.

Mit dem neuen § 3 Abs. 2 wird klargestellt, dass die Erhebung der Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten, die im Rahmen des freien Beschlussrechtes der Gemeinde erfolgt, nach § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 einer Verordnung der Gemeinde bedarf. Legistisch schien es zweckmäßig, den gesamten Paragraphen neu zu fassen.

**Zu den Z 9 und 12 (§ 6 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 lit. c):**

Hier erfolgt lediglich eine Aktualisierung der Fassungen zitierter Bundesnormen.

**Zu Z 10 (§ 9 Abs. 5):**

Diese Klarstellung ist im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21.06.2017, Zl. E 857/2016-9, notwendig geworden, das aus Anlass des Wiederaufbaus eines abgebrochenen Wohnheimes, für das der Bauträger die Verkehrserschließung im Einvernehmen mit der Gemeinde auf eigene Kosten bewerkstelligt hat, ergangen ist. Der Verfassungsgerichtshof geht hierin davon aus, dass im Fall des Wiederaufbaus von zerstörten Gebäuden nicht nur dann der um die Baumasse des zerstörten Gebäudes verminderte Baumasseanteil als Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, wenn für den Altbestand der Erschließungsbeitrag von der Gemeinde vorgeschrieben und erhoben wurde, sondern auch, wenn im Zuge einer Aufschließung (hier: durch eine Sondergesellschaft) der Erschließungsbeitrag in einer der Erhebung einer Abgabe vergleichbaren Weise geleistet wurde. Insofern soll die für solche Fälle bestehende Anrechnungsregel ausdrücklich auch auf die Fälle der Grundstücksänderungen nach § 10 und der Änderungen des Baubestandes nach § 11 ausgedehnt werden, indem deren sinnngemäße Geltung angeordnet wird. Soweit im § 10 auf den Zeitpunkt der Vorschreibung des Erschließungsbeitrages abgestellt wird, tritt, wenn es aufgrund der Berücksichtigungsregel zu keiner Vorschreibung gekommen ist, an dessen Stelle der Zeitpunkt des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarung. Vergleichbares gilt auch hinsichtlich des § 11 Abs. 3, der auf ein Objekt abstellt, das Grundlage für die Vorschreibung eines Baumassenanteiles war.

**Zu den Z 11 und 13 (§ 12 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 lit. a):**

Mit dem bereits erwähnten Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017 wurde in die Tiroler Bauordnung 2011 ein neuer § 55a eingefügt, der den generellen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in Bezug auf Beschwerden gegen Bescheide, mit denen eine Berechtigung verliehen wird, vorsieht. Nunmehr obliegt es, außer die Behörde erkennt die aufschiebende Wirkung im Einzelfall ausdrücklich zu, der Ingerenz des Bauwerbers, ob er von der Möglichkeit eines vorzeitigen Baubeginns Gebrauch machen will oder nicht. Es kann sohin der Fall eintreten, dass der rechtmäßige Zeitpunkt des Baubeginns vor dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung liegt. In diesem Fall soll die Beitragspflicht künftig nicht erst mit der Rechtskraft des Baubescheides, sondern zeitlich entsprechend früher mit dem Baubeginn erfolgen. Die bezüglichen Bestimmungen über das Entstehen des Abgabenanspruches betreffend den Erschließungsbeitrag und den Gehsteigbeitrag sollen daher entsprechend angepasst werden. Der erlaubte vorzeitige Baubeginn hätte sonst unter Umständen auch den unerwünschten Effekt, dass es aufgrund der von der BAO abweichenden Verjährungsbestimmung (vgl. die Verweisung im § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 3 jeweils auf § 6 Abs. 2 zweiter Satz TVAG 2011) zu einer Verkürzung der Frist, in der die Vorschreibung der Beiträge möglich ist, kommt und Unklarheiten im Vollzug entstehen können.

Fällt der Baubescheid nach Baubeginn infolge eines Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes, des Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshofes weg oder wird er in abgabenrechtlich relevanter Weise abgeändert und wurde schon ein Bescheid über die Vorschreibung des Erschließungs- bzw.

Gehsteigbeitrages erlassen, so ist dieser nach § 295 Abs. 3 BAO, gegebenenfalls in Verbindung mit § 93a BAO, aufzuheben bzw. abzuändern.

**Zu Z 14 (6. Abschnitt; §§ 23 bis 26):**

Mit diesem erstmalig in das Gesetz eingefügten Abschnitt wird die Ausgleichsabgabe für Spielplätze, bei der es sich um einen neuen Abgabentyp handelt, näher geregelt. Vorbild dafür ist die Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten nach den §§ 3 ff.

In der zugleich vorliegenden Novelle zur TBO 2011 ist vorgesehen, dass bei Wohnanlagen Kinderspielplätze nur dann nicht geschaffen werden müssen, wenn von dieser an sich bestehenden Verpflichtung eine bescheidmäßige Befreiung erteilt wird; um die Befreiung ist bei der Baubehörde anzusuchen. Die Befreiungsgründe, deren Vorliegen bislang inzidenter im Rahmen des Bauverfahrens zu prüfen war, entsprechen der bisherigen Rechtslage. Mit der Erhebung der Ausgleichsabgabe für Spielplätze soll ein gewisser Ausgleich ermöglicht werden, weil mit jeder Befreiung doch auch eine nicht unerhebliche Ersparnis an Baukosten und damit eine finanzielle Entlastung des Bauherrn einhergeht. Die Abgabe soll aber nur dann zu entrichten sein, wenn eine Befreiung nach § 11 Abs. 2 lit. a oder c TBO 2011 erteilt wurde (im Wesentlichen also, weil allgemein zugängliche Spielplätze ausreichend vorhanden sind oder weil insbesondere aufgrund der räumlichen Gegebenheiten die Errichtung eines Spielplatzes bei der Wohnanlage nicht möglich ist). Im Fall des § 11 Abs. 2 lit. b leg. cit., welcher eine Befreiung von der Verpflichtung zur Errichtung eines Spielplatzes vorsieht, wenn aufgrund des besonderen Verwendungszweckes der betreffenden Wohnanlage ein Bedarf nach einem Kinderspielplatz nicht zu erwarten ist, wie dies etwa bei Wohnanlagen für betreutes Wohnen der Fall ist, schiene die Erhebung der Ausgleichsabgabe dagegen nicht sachgerecht.

Nach § 25 Abs. 1 soll der Eigentümer des Bauplatzes als Abgabenschuldner je nach der Größe der Wohnanlage (Anzahl der Wohnungen) einen gesetzlich festgelegten Fixbetrag zu entrichten haben. In diesem Zusammenhang wurde bei Bauträgern erhoben, in welcher Höhe sich die Kosten für Spielplätze bewegen; es hat sich ergeben, dass diese unterschiedlich sind und naturgemäß von der jeweiligen Ausgestaltung des Spielplatzes abhängen. Daher lassen sich keine Normkosten abhängig von der Anzahl und Größe der Wohnungen ermitteln. Die Abgabebeträge liegen jedoch im Rahmen der erhobenen Kosten.

§ 25 Abs. 2 sieht eine Wertsicherung derart vor, dass die Landesregierung die Abgabebeträge durch Verordnung jeweils entsprechend anzupassen hat, wenn sich der Verbraucherpreisindex um mehr als 5 v.H. geändert hat. Weiters wird im § 25 Abs. 3 eine Zweckbindung der Abgabe für die Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung von allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen in der Gemeinde vorgesehen.

Da für das Entstehen des Abgabenspruchs auf die Rechtskraft der Entscheidung über die Befreiung nach § 11 TBO 2011 abgestellt wird, deren Erlassung erst nach Inkrafttreten der in einem vorliegenden Bauordnungsnovelle möglich ist, ist eine Übergangsbestimmung für anhängige Verfahren nicht erforderlich.

**Zu Z 15 (7. Abschnitt; §§ 27 bis 30):**

Aufgrund des neu eingefügten 6. Abschnittes betreffend die Ausgleichsabgabe für Spielplätze wird der bisherige sechste zum siebenten Abschnitt. Weiters verschieben sich die entsprechenden Paragraphenbezeichnungen

**Zu Artikel II:**

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten.

Abs. 2 sieht im Sinn des Vertrauensschutzes vor, dass eine vorzeitige Vorschreibung des Erschließungsbeitrages oder Gehsteigbeitrages bereits mit Baubeginn dann nicht erfolgen darf, wenn der zugrunde liegende Baubescheid im Zeitpunkt des Inkrafttretens der im Entwurf vorliegenden Novelle bereits erlassen ist. In diesen Fällen soll die Beitragspflicht wie bisher jedenfalls erst mit Eintritt der Rechtskraft des Baubescheides entstehen.

(Abschrift)

**Protokoll  
der 34. Sitzung der XVI. Gesetzgebungsperiode  
des Tiroler Landtages am 8. November 2017**

**Vorsitzender:** Präsident DDr. Herwig van Staa

**Beginn:** 09.02 Uhr

**Anwesend:** Sämtliche Abgeordnete - mit Ausnahme der Abg. Mag. Markus Abwerzger, Dr.<sup>in</sup> MA Bettina Ellinger und Ing.<sup>in</sup> Kathrin Kaltenhauser, für die als Ersatz die Abg. Mag. Anton Frisch, Dipl.-Päd. Andreas Schmid und Mag.<sup>a</sup> Sabine Vorhofer anwesend sind.

7.

**Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 geändert wird. (401/17). Beilage 6**

Nach Berichterstattung durch den Abg. Mag. Mair und Wortmeldungen der Abg. Mayerl, VP Weratschnig MBA MSc, Schett und Mag. Wolf wird das Gesetz einstimmig (Abge. Krumschnabel nicht anwesend) angenommen.

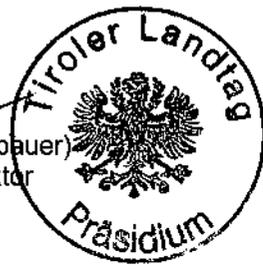
*(VP Weratschnig MBA MSc übernimmt um 12.09 Uhr den Vorsitz.)*

Der Landtagspräsident:  
DDr. Herwig van Staa

Der Landtagsdirektor:  
Dr. Thomas Hofbauer

Die Richtigkeit der Protokollabschrift wird von der Landtagsdirektion bestätigt.

  
(Dr. Thomas Hofbauer)  
Landtagsdirektor



Zl. 401/17

### **Bericht und Antrag**

des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 geändert wird.

Berichterstatter: Abg. Mag. Gebi Mair

Die vorliegende Novelle des Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes enthält vor allem 4 Änderungen, die teilweise mit einer ebenfalls vorliegenden TBO-Novelle zusammenhängen:

\*Gebäude oder Gebäudeteile, in denen organischer Dünger wie Jauche, Gülle oder Mist gelagert wird, unterliegen nicht der Pflicht zur Entrichtung eines Erschließungsbeitrages.

\*Zwei weitere Kategorien von Gebäuden werden geschaffen, für die keine Erschließungsbeitragspflicht besteht: vorübergehende Betreuungseinrichtungen zum Zweck der Grundversorgung und vergleichbare Gebäude zur Bereitstellung von Wohnraum nach Katastrophen.

\*Eine Ausgleichsabgabe für Spielplätze wird eingeführt, wenn in Ausnahmen mit Bescheid Befreiung erteilt wird. Die Gemeinden werden ermächtigt, auf Grundlage einer Verordnung die Ausgleichsabgabe abhängig von der Anzahl der Wohnungen zu erheben.

\*Baubescheiden kommt nach dem neuen § 55a TBO 2011 keine aufschiebende Wirkung zu, bis auf den Fall, dass sie ausdrücklich zuerkannt wird.

Der Abgabensanspruch entsteht nun bei Baubeginn vor Rechtskraft des Baubescheides mit diesem vorzeitigen Baubeginn.

Der Regierungsvorlage wurde bei den Ausschussberatungen einstimmig zugestimmt.

Es wird daher beantragt, der Landtag wolle beschließen:

„Es wird beantragt, der Landtag wolle den vorliegenden Entwurf betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 geändert wird, zum Beschluss erheben.“

Innsbruck, am 20. 10. 2017